Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 17 | 15. September | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

71 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Ankum 365

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

193 Haushaltssatzung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** für das Haushaltsjahr 2019 366

194 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Gültum“ der **Stadt Fürstenau** gem. § 10 BauGB 367

195 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich der GM-Hüttenbahn“ (Holzhausen) – 6. Änderung gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017 367

196 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017 368

197 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“ der **Gemeinde Rieste**, Landkreis Osnabrück 369

A. Bekanntmachungen des Landkreises

71

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ank-00534-19
Antragsteller:	Dirk Niemann
Baugrundstück:	Ankum, Brickwedder Weg 36
Gemarkung:	Brickwedde
Flur:	2
Flurstück(e):	103

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)
Neubau eines Fahrsilos; Neubau von zwei Futtermittelsilos
HAZ: 153-10

Geplant ist der Neubau eines Fahrsilos und von zwei Futtermittelsilos in Ankum, Gemarkung Brickwedde, Flur 2, Flurstück 103.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für (sämtliche) folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölke-rungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erhebliche Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie auf Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG zu erwarten. Das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ wird durch das Vorhaben nicht in seinem Schutzzweck beeinträchtigt. Durch die Änderung entstehen außerdem keine zusätzlichen Ammoniakemissionen, sodass auf das Naturdenkmal OS-209 „Erlen-Quellwald Rüsseler Holz“ ca. 2.250 m südwestlich des Vorhabens sowie das „Feuchtbiotop Brickwedde Niemann“ ca. 230 m nordwestlich des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Das 2.700 m östlich liegende Überschwemmungsgebiet „Gohmarschgraben“ wird durch den bloßen Zufluss von Oeberflächenwasser ebenfalls nicht in seinem Schutzzweck beeinträchtigt

Erhebliche Auswirkungen sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.09.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

193

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.337.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.855.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	417.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.623.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.482.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.118.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.201.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.776.100 €

Der Wirtschaftsplan des **Abwasserbeseitigungsbetriebes** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan** mit	
Erträgen in Höhe von	1.657.237 €
Aufwendungen in Höhe von	1.657.237 €
im **Vermögensplan** mit	
Einnahmen in Höhe von	789.755 €
Ausgaben in Höhe von	789.755 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan** mit	
Erträgen in Höhe von	865.270 €
Aufwendungen in Höhe von	865.270 €
im **Vermögensplan** mit	
Einnahmen in Höhe von	124.270 €
Ausgaben in Höhe von	124.270 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** für das Haushaltsjahr 2019 wird

für den Bereich **Gesundheitstherme**

mit Erträgen in Höhe von	545.800 €
mit Aufwendungen in Höhe von	915.800 €

für den Bereich **Freibad**

mit Erträgen in Höhe von	91.900 €
mit Aufwendungen in Höhe von	286.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Kernhaushalt auf 500.000 € veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen wird

beim **Abwasserbeseitigungsbetrieb** auf	400.000 €,
beim **Wasserwerk** auf	0 €
und beim **Eigenbetrieb Bäderbetriebe** auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

In den Vermögensplänen des **Abwasserbeseitigungsbetriebes**, des **Wasserwerkes** und des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von **Auszahlungen** in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf	2.100.000 €,
beim **Abwasserbeseitigungsbetrieb** auf	220.000 €,
beim **Wasserwerk** auf	100.000 €,
und beim **Eigenbetrieb Bäderbetriebe** auf	80.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   (Grundsteuer A) 360 v. H.

   b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** 360 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 380 v. H.

Bad Rothenfelde, 14.02.2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht - am 29. April 2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 24. September 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Zimmer 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 19. August 2019

194

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Gültum“ der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 74 „Am Gültum“, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung, Umweltbericht und Schalltechnische Beurteilung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Verkehrssituation im Bereich der Grundschule Fürstenau und des neuen Kindergartens zu verbessern.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes von Fürstenau und umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Es umfasst den Kreuzungsbereich der Bürgerschützenstraße, der Straße Am Gültum und der K 117 Dalumer Straße sowie die nördlich der Kreisstraße liegende Grünfläche. Im Norden reicht der Geltungsbereich entlang der Straße Am Gültum bis zum Abzweig zum Schulreitsportzentrum.

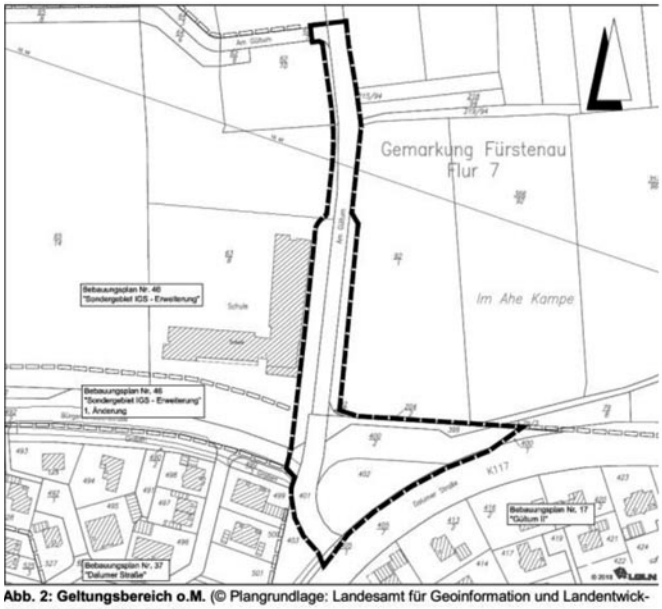

Abb. 2: Geltungsbereich o.M. (© Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN))

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 26.08.2019

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
(Siegel) Trütken

195

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich der GM-Hüttenbahn“ (Holzhausen) – 6. Änderung

gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 „Südlich der GM-Hüttenbahn“ (Holzhausen) – 6. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.

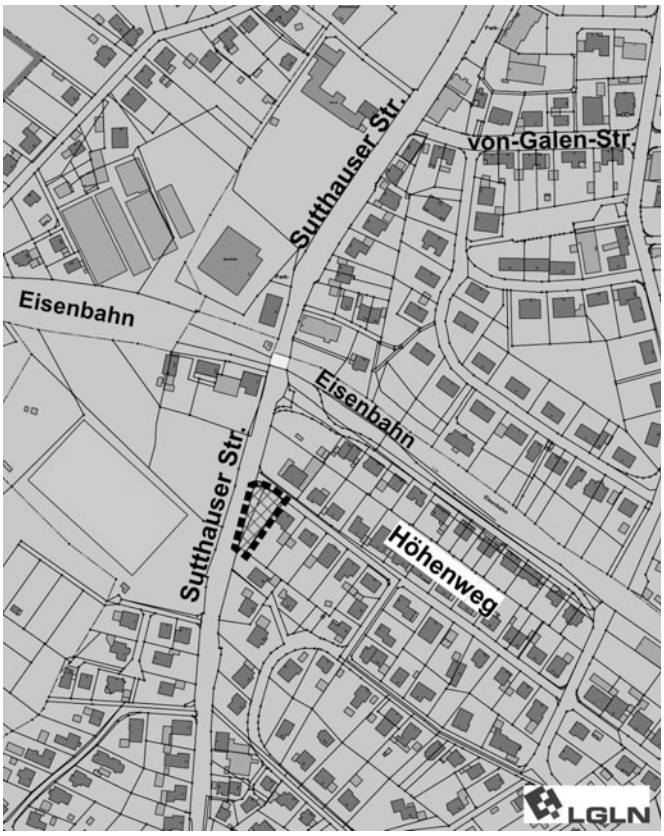

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 26.08.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2019

196

Bekanntmachung

der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.

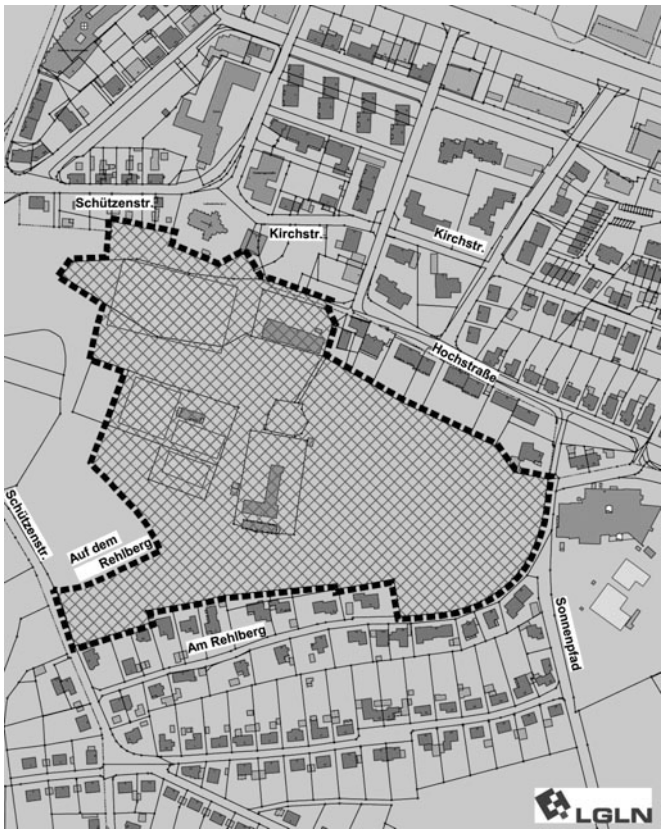

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 26.08.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin

197

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“ der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 den Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt.

Das Bebauungsplangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 8 ha liegt am Ostrand der engeren Ortslage Riestes, südlich der „Malgartener Straße“ (K 167) und westlich der „Hohen Hase“. Im Westen grenzt es an vorhandene Betriebsflächen des Gewerbebetriebes „Kotte Landtechnik“ an. Es werden gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, um für den bestehenden Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“ wird der B-Plan Nr. 19 „Gewerbegebiet südlich der K 149“, soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, d. 29. August 2019

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
i.V. Plottke

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.